

Verkündungsblatt | 44. Jahrgang | Nr. 40

# **Amtliche Mitteilung**

14.04.2023

**Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)**

**für den Masterstudiengang**

**Fotografie – Photographic Studies**

**des Fachbereichs Design**

**an der Fachhochschule Dortmund**

**Studiengangprüfungsordnung (StgPO)**  
**für den Masterstudiengang „Fotografie – Photographic Studies“**  
**des Fachbereichs Design**  
**an der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 6. April 2023**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG vom 16.09.2014 -GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

### **Inhaltsverzeichnis**

I.	Allgemeine Vorschriften .....	3
§ 1	Geltungsbereich der Studiengangprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung .....	3
§ 2	Ziel des Studiums, Master-Grad .....	3
§ 3	Modulstruktur und Leistungspunktesystem.....	4
§ 3a	Regelstudienzeit .....	5
§ 4	Zugangsvoraussetzungen .....	5
§ 5	Studienberatung .....	6
§ 6	Prüfungsausschuss .....	6
§ 7	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer.....	7
§ 8	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen .....	7
§ 9	Bewertung von Prüfungsleistungen .....	7
§ 10	Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation .....	7
§ 11	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	7
§ 12	Ungültigkeit von Prüfungen .....	7
§ 13	Einsicht in Prüfungsunterlagen.....	7
§ 14	Widerspruchsverfahren .....	7
§ 15	Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen .....	7
II.	Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module .....	8
§ 16	Mentoring und Studienstandsgespräche in Bachelorstudiengängen.....	8
§ 17	Betreuungsintensive Module in Bachelorstudiengängen .....	8

---

III. Besondere Studieninhalte .....	8
§ 18 Schlüsselkompetenzen .....	8
§ 19 Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester.....	8
IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen .....	8
§ 20 Ziel und Form .....	8
§ 21 Zulassung zu Modulprüfungen .....	9
§ 22 Durchführung von Prüfungen.....	9
§ 23 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten .....	9
§ 24 Prüfung projektbezogener Arbeiten .....	10
§ 25 Prüfungen in mündlicher Form.....	10
§ 26 Prüfungen in Form von Hausarbeiten und Referaten .....	10
§ 27 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen.....	10
V. Masterarbeit und Thesis .....	10
§ 28 Masterarbeit und Thesis.....	10
§ 29 Zulassung zur Masterarbeit.....	11
§ 30 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit und der Thesis .....	11
§ 31 Abgabe der Masterarbeit und der Thesis .....	12
§ 32 Kolloquium .....	12
§ 33 Bewertung der Abschlussarbeit und des Kolloquiums .....	12
VI. Masterprüfung, Urkunden, Zeugnisse .....	13
§ 34 Ergebnis der Masterprüfung .....	13
§ 35 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records .....	13
§ 36 Zusatzmodule .....	13
§ 37 Masterurkunde .....	13
VII. Schlussbestimmungen .....	14
§ 38 Datenschutz.....	14
§ 39 Inkrafttreten und Veröffentlichung .....	14
Anlage Studienverlauf: Studiengang Fotografie – Photographic Studies .....	16

## I. Allgemeine Vorschriften

### **§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung**

[zu § 1 RahmenPO]

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) gilt für den Masterstudiengang „Fotografie – Photographic Studies“ des Fachbereichs Design der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 20. August 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 78 vom 23.08.2013) in ihrer jeweils geltenden Fassung die Masterprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese StgPO konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung - nachfolgend als RahmenPO bezeichnet - für den Masterstudiengang „Fotografie – Photographic Studies“. Sie trifft ergänzende sowie alternative Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung stehen.
- (3) Im Übrigen findet § 1 RahmenPO Anwendung.

### **§ 2 Ziel des Studiums, Master-Grad**

[zu § 2 RahmenPO]

- (1) Das zur Masterprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Curriculums vermitteln und dazu befähigen, konzeptionelle und gestalterische Qualifikationen und Kompetenzen in der Fotografie und ihren Randbereichen medienpezifisch umzusetzen und anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei gesellschaftlich relevante Aspekte zu berücksichtigen. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Masterprüfung vorbereiten.
- (2) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Studiums. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen weitergehenden Fach-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig unternehmerisch zu arbeiten.
- (3) Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.
- (4) Im Übrigen findet § 2 der RahmenPO Anwendung.

### § 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem

[zu § 3 RahmenPO]

- (1) Das Masterstudium in dem Studiengang „Fotografie – Photographic Studies“ wird insbesondere in seinen gestalterischen Anteilen in der Regel als Projektstudium angeboten. Die notwendigen technischen und wissenschaftlichen Anteile des Studiums im Vorlesungs-, Seminar- und Kurs- (Übungs-) Betrieb werden Projekten zugeordnet. Durch die Form der Projektarbeit sollen die Studierenden durch konkrete, praxisorientierte Aufgabenstellungen bzw. praktische Mitarbeit in „Echtzeitprojekten“ an die berufliche Tätigkeit als Gestalter im Bereich der Fotografie herangeführt werden. Auch lassen sich so die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Bedingungen einer konkreten Aufgabenstellung anwenden und schon während des Studiums im realen Berufsumfeld testen und reflektieren.
- (2) Bei der Bearbeitung von Projekten über die Präsenzzeit hinaus werden die Studierenden durch die Hochschule begleitet (Betreuung durch Mentorinnen bzw. Mentoren). Mentorinnen und Mentoren sind Erstprüfer in den von ihnen angekündigten, dem jeweiligen Projektkontext zugehörigen Modulprüfungen.
- (3) Die Module des Masterstudiengangs „Fotografie – Photographic Studies“ einschließlich ihres Stundenumfangs und ihrer Verteilung auf die Semester sind in der **Anlage** aufgeführt. Die Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen sind der jeweils gültigen Version des Modulhandbuchs des Studiengangs zu entnehmen.
- (4) Die Lehrveranstaltungen finden in deutscher Sprache statt. Zusätzlich zu Veranstaltungen in deutscher Sprache können dieselben Lehrveranstaltungen einschließlich von Prüfungsteilen auch in englischer Sprache durchgeführt werden.
- (5) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt im Masterstudiengang „Fotografie – Photographic Studies“ 90 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erworben werden.
- (6) Bei einem Arbeitsaufwand von 1.800 Stunden pro Jahr und 60 ECTS-Leistungspunkten pro Jahr entspricht ein Leistungspunkt damit 30 Arbeitsstunden.
- (7) Für die fehlenden 30 ECTS-Leistungspunkte gemäß § 4 Absatz 2 können als Brücken- und Angleichsmodule die Module des Studienverlaufsplans des ersten und zweiten Semesters (Anlage) oder Module aus einem, vom Prüfungsausschuss festgelegten Pool von Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Design Anwendung finden.

Bei Brücken- und Angleichsmodulen aus den ersten beiden Semestern ist von den Lehrenden sicherzustellen, dass die Module einen Projektcharakter haben. Ferner muss es gegenüber den regulären Modulen einen klaren Unterschied im Niveau der Anforderungen auf Bachelorniveau geben, so dass die Funktion des Angleichs erfüllt wird.

Ein erfolgreich absolviertes Brücken- und Angleichsmodul wird mit bestanden oder nicht bestanden bewertet. Die Anzahl der möglichen Wiederholung von Brücken- und Angleichsmodulen ist nicht begrenzt.

Als Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang „Fotografie – Photographic Studies“ werden erfolgreich absolvierte Brücken- und Angleichsmodule im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkte der Module, die als Brücken oder Angleichsmodul ausgewiesen sind anerkannt.

- (8) Im Übrigen findet § 3 der RahmenPO Anwendung.

### **§ 3a Regelstudienzeit**

[zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und § 3a RahmenPO]

- (1) Das Studium kann im Studiengang „Fotografie – Photographic Studies“ zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen im Studiengang „Fotografie – Photographic Studies“ 3 Semester.

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

[zu § 4 RahmenPO]

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist
  - a) ein abgeschlossenes Diplom- oder Bachelorstudium der Fotografie/des Fotodesigns oder eines vergleichbaren Gestaltungsstudiengangs mit curricularen Anteilen eines fotografischen Studienschwerpunkts an einer Fachhochschule, Kunsthochschule oder Universität oder der Abschluss eines entsprechenden akkreditierten Bachelorausbildungsganges an einer Berufsakademie oder
  - b) ein abgeschlossenes Studium eines kunst-, medien-, kultur- oder geisteswissenschaftlichen Diplom- oder Bachelorstudiums an einer Fachhochschule, Kunsthochschule, Universität oder der Abschluss eines entsprechenden akkreditierten Bachelorausbildungsganges an einer Berufsakademie.

Die genannten Studiengänge müssen mindestens 25 % Studieninhalte aufweisen, die sich auf die fotografische Praxis und Forschung beziehen. Sie müssen Module bzw. Fächer beinhalten, die sich in wissenschaftlicher Weise mit der Praxis und/oder Forschung von visuellen, gestalterischen, kommunikativen oder wahrnehmungspsychologischen Phänomenen beschäftigen.

Studiengänge gemäß Nummer a) und b) an ausländischen Hochschulen müssen des Weiteren eine den Studiengängen an deutschen Hochschulen hinsichtlich der qualitativen Mindestanforderungen vergleichbare Abschlussarbeit (Diplom- oder Bachelorarbeit) vorsehen.

- c) des Weiteren müssen die Studiengänge nach Nummer 1a) bzw. 1b) mindestens 210 ECTS-Leistungspunkte für den Masterstudiengang „Fotografie – Photographic Studies“ nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

beinhalten. Abschlüsse, die kein ECTS-System aufweisen, sind entsprechend umzurechnen.

Über das Vorliegen der Studienvoraussetzung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a), 1b) und 1c) entscheidet eine vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Design für die Dauer von vier Jahren gewählte Kommission, der drei hauptamtlich Lehrende des Masterstudiengangs „Fotografie – Photographic Studies“, von denen mindestens zwei Personen Professorin oder Professor sein müssen, angehören.

Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für den Nachweis der Studienvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a) bzw. 1b) und 1c) erforderlichen Unterlagen vorzulegen, die Kommission kann ggf. weitere Nachweise anfordern. Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Über die Entscheidung erhält die Bewerberin oder der Bewerber von der Kommission einen schriftlichen Bescheid. Im Falle einer negativen Entscheidung ist der Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (2) Umfassen die Studiengänge gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1c) lediglich sechs Semester bzw. 180 Leistungspunkte nach dem ECTS können die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die noch fehlenden 30 ECTS-Leistungspunkte durch die absolvierten Brücken- und Angleichsmodule nachweisen.

Der Nachweis der 30 ECTS-Leistungspunkte ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulprüfungen im Masterstudiengang „Fotografie – Photographic Studies“.

- (3) Der Nachweis der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung wird auf Antrag und auf Grundlage der Bewertung von Arbeitsproben der Bewerberinnen und Bewerber durch eine vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Design bestellte Kommission in einem gesonderten Verfahren festgestellt. Näheres regelt die Ordnung zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Masterstudiengang „Fotografie – Photographic Studies“ an der Fachhochschule Dortmund.

- (4) Im Übrigen findet § 4 der RahmenPO Anwendung.

## **§ 5 Studienberatung**

§ 5 RahmenPO findet Anwendung.

## **§ 6 Prüfungsausschuss**

[zu § 6 RahmenPO]

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Studiengangsprüfungsordnung oder die Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Design zuständig.

Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. einer Professorin / einem Professor als Vorsitzende oder Vorsitzenden;
  2. einer Professorin / einem Professor als deren / dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter;
  3. ein bis zwei weiteren Personen aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren;
  4. einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 HG);
  5. zwei Studierenden.
- (2) Im Übrigen findet § 6 der RahmenPO Anwendung.

### **§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

§ 7 RahmenPO findet Anwendung.

### **§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

§ 8 RahmenPO findet Anwendung.

### **§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen**

§ 9 der RahmenPO findet Anwendung.

### **§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation**

§ 10 RahmenPO findet Anwendung.

### **§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

§ 11 der RahmenPO findet Anwendung.

### **§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen**

§ 12 RahmenPO findet Anwendung.

### **§ 13 Einsicht in Prüfungsunterlagen**

§ 13 RahmenPO findet Anwendung.

### **§ 14 Widerspruchsverfahren**

§ 14 RahmenPO findet Anwendung.

### **§ 15 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen**

§ 15 RahmenPO findet Anwendung.

## II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module

### § 16 Mentoring und Studienstandsgespräche

§ 16 RahmenPO findet keine Anwendung.

### § 17 Betreuungsintensive Module

§ 17 RahmenPO findet keine Anwendung.

## III. Besondere Studieninhalte

### § 18 Schlüsselkompetenzen

[zu § 18 RahmenPO]

- (1) Bestandteil des Curriculums gemäß der **Anlage** sind Module, die ganz oder teilweise die Bildung von Schlüsselkompetenzen zum Inhalt haben. Das Nähere ergibt sich aus den Beschreibungen der Module im Modulhandbuch.
- (2) Im Übrigen findet § 18 der RahmenPO Anwendung.

### § 19 Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester

§ 19 RahmenPO findet keine Anwendung.

## IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen

### § 20 Ziel und Form

[zu § 20 RahmenPO]

- (1) Modulprüfungen finden in den vorgesehenen Modulen gemäß **Anlage** statt.
- (2) Als Prüfungsformen sind Hausarbeiten, Klausuren, mündliche Prüfungen und Referate zulässig. Die projektbezogene Arbeit muss vor der mündlichen Prüfung vorgelegt werden.
- (3) Die weiteren Prüfungsformen gemäß Absatz 1 können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen (bei Hausarbeiten) oder anderen objektiven Kriterien (bei Hausarbeiten und Referaten), die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (4) Im Übrigen findet § 20 der RahmenPO Anwendung.

**§ 21 Zulassung zu Modulprüfungen**

[zu § 21 RahmenPO]

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
  1. in dem Masterstudiengang „Fotografie – Photographic Studies“ an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen und nicht beurlaubt ist. Hinsichtlich beurlaubter Studierender findet § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RahmenPO Anwendung;
  2. insgesamt noch keine gültigen drei Prüfungsversuche im selben Modul des Masterstudiengangs „Fotografie – Photographic Studies“ der Fachhochschule Dortmund unternommen hat.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  - a) die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) der Prüfling in Deutschland eine gleiche oder vergleichbare Prüfung in einem Masterstudiengang „Fotografie – Photographic Studies“ oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Masterstudiengang „Fotografie – Photographic Studies“ aufweist, oder die Masterprüfung in einem Masterstudiengang „Fotografie – Photographic Studies“ endgültig nicht bestanden hat.
  - c) gemäß § 4 Absatz 2 als Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang „Fotografie – Photographic Studies“ des Fachbereichs Design der Fachhochschule Dortmund die noch fehlenden 30 ECTS-Leistungspunkte nicht erfolgreich absolviert wurden.
- (3) Die oder der Studierende kann sich bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche über das Online-Portal von Modul- oder Modulteilprüfungen abmelden. Unterbleibt eine Abmeldung von Modul- oder Modulteilprüfungen, hat dies abweichend von den Regelungen gemäß § 12 StgPO i. V. m. § 11 Absatz 1 Satz 1 und i. V. m. Absatz 2 Satz 1 RPO jedoch nicht zur Folge, dass die Prüfungsleistung unter Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche als mit „nicht ausreichend“ bewertet wird. Aus Gründen der Planbarkeit der Modulprüfungen wird eine Abmeldung jedoch dringend empfohlen.
- (4) Im Übrigen findet § 21 der RahmenPO Anwendung.

**§ 22 Durchführung von Prüfungen**

§ 22 RahmenPO findet Anwendung.

**§ 23 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten**

§ 23 RahmenPO findet Anwendung.

**§ 24 Prüfung projektbezogener Arbeiten**

§ 24 RahmenPO findet Anwendung.

**§ 25 Prüfungen in mündlicher Form**

§ 25 RahmenPO findet Anwendung.

**§ 26 Prüfungen in Form von Hausarbeiten und Referaten**

§ 26 RahmenPO findet Anwendung.

**§ 27 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen**

§ 27 RahmenPO findet zurzeit keine Anwendung.

**V. Masterarbeit und Thesis****§ 28 Masterarbeit und Thesis**

[zu § 28 RahmenPO]

- (1) Die Anmeldung zum abschließenden Teil der Masterprüfung (Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit) soll in der Regel vor Ende des zweiten Semesters im Studiengang „Fotografie – Photographic Studies“ erfolgen.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktisch-gestalterischen Konzepten und Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Masterarbeit besteht aus einem Masterprojekt, das eine praktische Arbeit in den Anwendungsbereichen der fotografischen Gestaltung sein soll und einer Thesis. Dabei ist die Thesis eine auf das Masterprojekt bezogene Untersuchung mit entsprechender Aufgabenstellung, wobei auf die Darlegung der Idee, eventuell vorausgehenden Erhebungen, auf die Konzeption sowie die ausführliche Beschreibung und Erläuterung einer künstlerisch-gestalterischen sowie zielgruppenspezifischen Lösung besonderer Wert gelegt wird. Der Umfang der Thesis sollte ca. 40 Seiten betragen (1800 Zeilen/Seite).
- (3) Für die Themenstellung der Masterarbeit hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht.
- (4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes Einzelnen aufgrund der Angabe von Projekt- bzw. Text-Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt.

- (5) Die Masterarbeit kann nach Rücksprache mit der Prüferin oder dem Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (6) Im Übrigen findet § 28 der RahmenPO Anwendung.

### **§ 29 Zulassung zur Masterarbeit**

[zu § 29 RahmenPO]

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer
  1. die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 21 Absatz 1 erfüllt;
  2. die Modulprüfungen des ersten und zweiten Semesters bestanden hat.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
  1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
  2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in einem Masterstudiengang „Fotografie – Photographic Studies“ eine Masterarbeit oder die Masterprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  - a) die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind oder
  - b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
  - c) in einem Masterstudiengang „Fotografie – Photographic Studies“ in Deutschland eine entsprechende Abschlussarbeit des Prüflings unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Im Übrigen findet § 29 der RahmenPO Anwendung.

### **§ 30 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit und der Thesis**

[zu § 30 RahmenPO]

- (1) Die Bearbeitungszeit beträgt bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel 16 Wochen.
- (2) Jeder Prüfling (auch bei einer Gruppenarbeit) hat eigenständig eine zur Masterarbeit zu erarbeitende Thesis in deutscher Sprache abzufassen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine Ausnahmeregelung zur Sprache treffen, soweit die Bewertbarkeit der Thesis gewährleistet ist.
- (3) Im Übrigen findet § 30 der RahmenPO Anwendung.

**§ 31 Abgabe der Masterarbeit und der Thesis**

[zu § 31 RahmenPO]

- (1) Die Masterarbeit und die Thesis sind in elektronischer Ausfertigung (auf Speichermedien oder digitale Übermittlung) beim Prüfungsausschuss oder der dafür benannten Stelle vor Ablauf des Bearbeitungszeitraums einzureichen bzw. öffentlich zu präsentieren.
- (2) Die Masterarbeit und die Thesis sind zwei eigenständige Prüfungsleistungen und sind von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern eigenständig zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sowie der Thesis sein. Eine oder einer der Prüfenden muss Professorin oder Professor im Fachbereich Design der Fachhochschule Dortmund sein.
- (3) Um die Kompetenz der Studierenden zu fördern, ihre Arbeiten zu reflektieren, muss eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Thesis erstellt werden (Abstract). Das Abstract soll den Umfang einer DIN A4 Seite möglichst nicht überschreiten und den Arbeitsweg und das Ergebnis in Kurzfassung darlegen. Es soll in deutscher und möglichst in englischer Sprache zusammen mit der Masterarbeit und der Thesis vorgelegt werden.
- (4) Im Übrigen finden die § 31 der RahmenPO mit der Maßgabe Anwendung, dass die Regelungen zur Abgabe der Abschlussarbeit sowie zur Bewertung der Abschlussarbeit und des Kolloquiums sinngemäß für die Abgabe und die Bewertung der Masterarbeit und der Thesis gelten.

**§ 32 Kolloquium**

[zu § 32 RahmenPO]

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit und die Thesis und ist eigenständig zu bewerten.
- (2) Das Kolloquium umfasst einen freien mündlichen Vortrag zur eigenen Arbeit mit anschließender Beantwortung von Fragen und ggf. einer Diskussion im Umfang von 30 bis 45 Minuten.
- (3) Das Kolloquium kann nach Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer sowohl auf Deutsch als auch auf Englisch abgehalten werden.
- (4) Im Übrigen findet § 32 der RahmenPO mit der Maßgabe Anwendung, dass für die Zulassung zum Kolloquium neben der Masterarbeit auch die Thesis mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (5) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn alle Modulprüfungen bestanden sind.
- (6) Im Übrigen findet § 32 der RahmenPO Anwendung.

**§ 33 Bewertung der Abschlussarbeit und des Kolloquiums**

§ 33 RahmenPO findet Anwendung.

**VI. Masterprüfung, Urkunden, Zeugnisse****§ 34 Ergebnis der Masterprüfung**

[zu § 34 RahmenPO]

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen, die Masterarbeit, die Thesis und das Kolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Im Übrigen findet § 34 der RahmenPO Anwendung.

**§ 35 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records**

[zu § 35 RahmenPO]

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben zum Studiengang, die Namen der Module und deren Noten, das Thema und die Note des Masterprojektes, der Thesis und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Masterprüfung.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfung der Module 01 bis 07 im Studiengang „Fotografie – Photographic Studies“, des Masterprojektes, der Thesis und des Kolloquiums gemäß § 9 RahmenPO gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Masterprojekt .....	40%
Thesis .....	15%
Kolloquium .....	15%
Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen .....	30%

Die Gewichtung der Einzelnoten der Modulprüfungen erfolgt anteilig nach den ihnen jeweils zugeordneten ECTS-Leistungspunkten.

- (3) Im Übrigen findet § 35 der RahmenPO Anwendung.

**§ 36 Zusatzmodule**

§ 36 RahmenPO findet Anwendung.

**§ 37 Masterurkunde**

[zu § 37 RahmenPO]

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung erhält der Prüfling eine Masterurkunde. Darin wird die Verleihung des Master-Grades (Master of Arts, abgekürzt M.A.) gemäß § 2 Absatz 3 beurkundet.
- (2) Im Übrigen findet § 37 der RahmenPO Anwendung.

## VII. Schlussbestimmungen

### § 38 Datenschutz

§ 38 RahmenPO findet Anwendung.

### § 39 Inkrafttreten und Veröffentlichung

[zu § 39 RahmenPO]

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Damit tritt die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für die Masterstudiengänge „Fotografie / Photographic Studies MA3“ und „Fotografie / Photographic Studies MA4“ des Fachbereichs Design der Fachhochschule Dortmund vom 10. Mai 2017 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 31. Jahrgang, Nummer 35 vom 12.05.2017), zuletzt geändert durch Ordnung vom 26. November 2020 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 41. Jahrgang, Nummer 64 vom 30.11.2020), außer Kraft.

- (2) Diese Studiengangsprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2023/24 ihr Studium in dem Masterstudiengang „Fotografie – Photographic Studies“ an der Fachhochschule Dortmund im 1. Semester aufnehmen.
- (3) Auf Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/24 ihr Studium im dreisemestrigen Masterstudiengang „Fotografie – Photographic“ Studies an der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben, findet die im Sommersemester 2023 geltende Studiengangsprüfungsordnung weiterhin Anwendung.

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung nach Satz 1 können im Prüfungszeitraum der nachfolgend aufgeführten Semester letztmalig abgelegt werden:

1. Prüfungen des 1. Fachsemesters im Wintersemester 2025/26,
2. Prüfungen des 2. Fachsemesters im Sommersemester 2026 und
3. Prüfungen des 3. Fachsemesters im Wintersemester 2026/27.

Auf Antrag findet für diese Studierenden die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

- (4) Studierende, die ihr Studium in einem höheren Fachsemester aufnehmen sowie Studierende, die einen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 3 gestellt haben, haben Anspruch auf ein Prüfungs- und Studienangebot, wie die Studienanfängerinnen und Studienanfänger des Wintersemesters 2023/24.
- (5) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 3 gestellt haben, ihr Studium bis zum 28. Februar 2027 jedoch nicht abgeschlossen haben, findet dann die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

- (6) Diese Studiengangsprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.
- (7) Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 Nummer 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Design vom 23.02.2023 sowie des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 05.04.2023.

Dortmund, den 6. April 2023

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund  
In Vertretung

Prof. Dr. Tamara Appel

Anlage

Studienverlauf: Studiengang Fotografie -- Photographic Studies

Modul	Nummer	Modulbezeichnung	Pflichtart	Veranstaltungsart	Prüfungsart	Semester						Gesamt		Voraussetzung / Bemerkung		
						1		2		3		ECTS	SWS			
						ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS					
<b>MAPho 3.1</b>	<b>MP 01</b>	<b>Mediale Dialekte und Strategien I</b>	PF													
		Autorenschaft und künstlerische Praxis in den medialen Strategien: Bild im Raum, Installation, Ausstellung, Digitale Medien		S	MP	10	4					10	4			
<b>MAPho 3.2</b>	<b>MP 02</b>	<b>Medialer Kontext I</b>	PF			12						12				
		Modul Projekt: Kontextualisierung Fotografie: Dokument und Inszenierung		S	MP		4						4			
		Seminarübergreifender Workshop Präsentation I: Bild in Raum- und Messepräsentation		S	TN		2						2			
<b>MAPho 3.3</b>	<b>MP 03</b>	<b>Theorie I</b>	PF			8						8				
		Kontextualisierung und Methodenkritik		S												
		Theorien der Fotografie Gender Studies, Geschichte und Theorie des bewegten Bildes, Rezeptionsästhetik		S	MP		4						4			
<b>MAPho 3.4</b>	<b>MP 04</b>	<b>Mediale Dialekte und Strategien II</b>	PF					10				10				
		Weitere fotografischer Schwerpunkt in den medialen Strategien: Buch / Print, zeitbasierte Medien		S	MP				4				4			
<b>MAPho 3.5</b>	<b>MP 05</b>	<b>Medialer Kontext II</b>	PF					12	6			12	6			
		Konzeption und Gestaltung eines eigenständigen Projekts: Dramaturgie, Sprache und Gestaltung im fotografischen Feld		S												
		Fotografisches Projekt	WP	S	MP				4				4			Wahlmöglichkeit: 1 aus 2
		Kuration	WP	S	MP				4				4			
		seminarübergreifender Workshop Präsentation II: Bild im vituellen (Raum- und Messepräsentation)	TN	S	TN				2				2			
<b>MAPho 3.6</b>	<b>MP 06</b>	<b>Theorie II</b>	PF					8				8				
		Critical Writing		S												
		Autorenschaft und Inszenierung, Narrative Strategien, Ethik und Ästhetik der Fotografie in medialen Kontexten		S	MP				4				4			
<b>MAPho 3.7</b>	<b>MP 07</b>	<b>Fotografisches Positionierung</b>	PF							4		4				
		"Marktanalyse & Positionierung, Bewerberportfolio, Branding, Kundenquise"		S	MP						2		2			
		Seminarübergreifender Workshop Präsentation I: Bild in Raum- und Messepräsentation		S	TN						2		2			
<b>MAPho 3.8</b>		<b>Masterarbeit und Thesis / Kolloquium</b>	PF													
		Masterprojekt		P						12	2		2			alle Module aus dem 1. und 2. Semester
		Thesis								12			12			
		Kolloquium								2			2			
<b>Summe</b>						<b>30</b>	<b>14</b>	<b>30</b>	<b>14</b>	<b>30</b>	<b>6</b>	<b>90</b>	<b>34</b>			

ECTS: Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System  
 SWS: Module und Veranstaltungen in Semesterwochenstunden

Veranstaltungsart  
 P: Projekt  
 S: Seminar

Pflichtart  
 Pf: Pflicht  
 WP: Wahlpflicht

Prüfungsart  
 MP: Modulprüfung  
 TN: Teilnahmenachweis